

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1528

Verordnung über den Lohn und die Entschädigung der Studierenden der höheren Berufsbildung (Diplompflege HF) bei der Solothurner Spitäler AG

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) in Kraft getreten. Mit dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung (GBB; BGS 416.111) und der dazugehörigen Verordnung über die Berufsbildung (VBB; BGS 416.112) wurde die Umsetzung auf kantonaler Ebene geregelt. Die bisherige Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheit (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen Solothurnischen Spitälern vom 27. März 2001 (BGS 811.422.2) ist überholt. Mit der vorliegenden Totalrevision sollen die Löhne und Entschädigungen bei der Solothurner Spitäler AG (soH) an die geänderten Voraussetzungen angepasst werden. Die Ausbildung dauert nur noch drei Jahre und dementsprechend sind die während der Ausbildung bisher ausgerichteten Löhne nicht mehr aktuell. Erfahrungszuschläge und Teuerungszulagen wurden entweder nie oder seit Jahren nicht mehr ausgerichtet. Die Sonderbestimmung über die Höhe der Kinderzulagen wird nicht mehr angewendet.

Mit Ausbildungszuschlägen für sich beruflich neu orientierende Erwachsene soll nun sichergestellt werden, dass genügend Studierende für die Pflegeausbildung HF gewonnen werden können. Erwachsene Personen, die sich aus finanziellen Gründen eine Pflegeausbildung mit einem relativ bescheiden Lohn nicht leisten können, sollen mit Ausbildungszuschlägen für eine Pflegeausbildung HF motiviert werden. Mit der Ausweitung der Rekrutierungsbemühungen auf die Zielgruppe Spät- und Quereinsteiger für die Pflegeausbildung auf Tertiärstufe erhofft sich die soH, der drohenden Personalknappheit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens im Kanton Solothurn mit einer gezielten Massnahme – der Ausrichtung von Ausbildungszuschlägen – begegnen zu können.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum Titel

Der Titel der total revidierten Verordnung lautet neu: Verordnung über den Lohn und die Entschädigungen der Studierenden der höheren Berufsbildung (Diplompflege HF) bei der Solothurner Spitäler AG.

2.2 Zu § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bleibt unverändert. Im Vergleich zur "alten Verordnung" werden jedoch Bezeichnungen geändert und den aktuellen Begebenheiten angepasst. Anstelle von Besoldungen werden die

Begriffe Lohn und Entschädigungen verwendet. Der Begriff "Auszubildende" wird ersetzt durch "Studierende", da im Bereich der Tertiärausbildungen dieser Begriff verwendet wird. Die vorliegende Verordnung gilt nur für Vollzeit- und Teilzeitausbildungen, nicht jedoch für berufsbegleitende Ausbildungen.

2.3 Zu § 2 und § 3 Grundlohn

Die Höhe der jährlichen Grundlöhne richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 29. Januar 2004. Für die dreijährige Ausbildung in Diplompflege auf Stufe HF beträgt die empfohlene Lohnsumme total ca. 40'000 Franken. Bei der soH wird die Summe auf 36 Monatsraten aufgeteilt und nach Ausbildungsjahr gesteigert. Mit dieser Erhöhung wird die Erfahrung berücksichtigt. Im ersten Ausbildungsjahr beträgt der jährliche Grundlohn mindestens 10'800 Franken, im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 13'200 Franken und im dritten Ausbildungsjahr mindestens 15'600 Franken. In dieser Jahresentschädigung ist der 13. Monatslohn enthalten. Der Jahreslohn wird in 12 Monatslöhnen ausgerichtet. Vom Grundlohn werden die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

2.4 Zu § 4 Kinderzulage

Der Anspruch auf Kinderzulagen richtet sich nach kantonalem Recht (Sozialgesetz; BGS 831.1 und Sozialverordnung; BGS 831.2). Die in der geltenden Verordnung festgelegte höhere Kinderzulage wird nicht mehr ausgerichtet.

2.5 Zu § 5 Inkonvenienzentschädigung

Der Anspruch auf Inkonvenienzentschädigung richtet sich nach der Regelung der Praktikumsinstitution. Praktikumsinstitution ist die soH. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

2.6 Zu § 6 und § 7 Ausbildungszuschlag und Rückzahlungsverpflichtung

Die soH soll die Kompetenz erhalten Studierenden, die das 25. Altersjahr vollendet haben, Ausbildungszuschläge auszurichten. Es ist vorgesehen, diese erst nach vollendetem 30. Altersjahr während einer Versuchsphase von drei Jahren auszurichten. Durch die Kann-Bestimmung erhält die soH die Kompetenz, Ausbildungszuschläge zeitlich befristet oder allenfalls unbefristet auszurichten.

Interessenten und Interessentinnen für eine Pflegeausbildung HF, die das 25. Altersjahr vollendet haben, sollen zusätzlich zum ordentlichen Grundlohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn) einen Ausbildungszuschlag erhalten, so dass das monatliche Bruttoeinkommen maximal 3'500 Franken beträgt. Auf dem Ausbildungszuschlag werden weder eine Inkonvenienzentschädigung noch ein 13. Monatslohn ausgerichtet. Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Grundlohn pro Monat inkl. 13. Monatslohn	Fr. 900.-	Fr. 1'100.-	Fr. 1'300.-
Ausbildungszuschlag pro	Fr. 2'600.-	Fr. 2'400.-	Fr. 2'200.-

Monat ohne 13. Monatslohn			
Bruttoeinkommen pro Monat Total	Fr. 3'500.-	Fr. 3'500.-	Fr. 3'500.-

Der Ausbildungszuschlag ist die Differenz zwischen dem Grundlohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn) nach § 3 und den pro Monat ausbezahlten 3'500 Franken. Studierende, die einen Ausbildungszuschlag erhalten, verpflichten sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung während höchstens drei Jahren bei der soH angestellt zu bleiben. Die Höhe des Ausbildungszuschlags und die Dauer der Anstellungsverpflichtung sind im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren. Wird die vertraglich vereinbarte Anstellungsverpflichtung nach Abschluss der Ausbildung nicht eingehalten, ist der ganze Ausbildungszuschlag zurückzuerstatten. Der rückzahlbare Ausbildungszuschlag reduziert sich anteilmässig für jeden Anstellungsmonat nach Abschluss der Ausbildung. Diese Regelung entspricht jener, welche das kantonale Personalamt und die soH bei Angestellten der Verwaltung bzw. der Spitäler bezüglich der Rückzahlung von Ausbildungsbeiträgen anwendet.

2.7 Zu § 8 Auszahlung

Der Grundlohn und der allfällige Ausbildungszuschlag werden am Ende des Monats ausgerichtet und erfolgt in 12 Monatsraten.

2.8 Aufhebung von geltendem Recht

Die Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen Spitälern (BGS 811.422.2) ist obsolet geworden, da die in dieser Verordnung geregelten Ausbildungen DN 1 und DN2 nicht mehr angeboten werden.

2.9 Inkrafttreten

Die total revidierte Verordnung soll am 1. September 2011 in Kraft treten. Sie soll für den im Herbst 2011 beginnenden Ausbildungsgang erstmals anwendbar sein.

3. Finanzielle Konsequenzen

Die Mindestlöhne wurden an die Empfehlungen der GDK angepasst und auf eine dreijährige Ausbildungsdauer verteilt. Teuerungszulagen werden auch zukünftig nicht ausgerichtet und die Kinderzulagen an den im Kanton Solothurn geltenden reduzierten Satz angepasst.

Die soH wird Ausbildungszuschläge nur in beschränkter Anzahl und je nach vorhandenem Budget ausrichten. Vorerst ist die Ausrichtung von Ausbildungszuschlägen im Rahmen eines Pilotversuches während drei Ausbildungsgängen für jeweils maximal zehn Studierende pro Kalenderjahr vorgesehen. Zusätzlich zum Bruttolohn belaufen sich die Kosten für Ausbildungszuschläge pro Studierenden und dreijähriger Ausbildung auf 86'400 Franken.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB (inkl. Verordnung)

Personalmt
Departemente
Solothurner Spitäler AG (soH)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 260 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. September 2011.